

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Genussfabrik Trier • Bernhardstr. 47 • 54295 Trier



§ 1 Preise

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei einer Überschreitung des Zeitraums von 120 Tagen zwischen Auftragsannahme und Veranstaltungsbeginn, behält sich Genussfabrik Trier das Recht vor, eine Preisänderung vorzunehmen.

§ 2 Vertragsschluss

Alle Angebote sind bis zur Auftragsannahme freibleibend. Der Kaufvertrag über die Ware kommt erst zustande, wenn Genussfabrik Trier ausdrücklich die Annahme des Kaufangebots erklärt (Auftragsbestätigung). Sie erfolgt in schriftlicher Form (E-Mail, Post).

Erworbene Gutscheine können bei einem Besuch im Bistro oder bei einem Einkauf im Laden eingelöst werden. Eine Auszahlung des Wertes ist nicht möglich. Gutscheine können nicht für Cateringaufträge oder auf Veranstaltungen der Genussfabrik Trier eingelöst werden.

§ 3 Teilnehmerzahl

Der Auftraggeber verpflichtet sich, an Genussfabrik Trier die genaue Anzahl der Teilnehmer und die definitive Speisen- und Getränkeauswahl bis spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn verbindlich mitzuteilen. Diese Angaben gelten als Grundlage für die Endabrechnung, ausgenommen bei vereinbarter Abrechnung nach Verbrauch bzw. tatsächlicher Einsatzzeit wie z.B. Getränke und Personal.

§ 4 Reklamationen

Allgemeine Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn die Beanstandung unverzüglich nach Erhalt der Ware und der Speisen, beziehungsweise unmittelbar bei der Abholung erfolgt. Der Umtausch vom Auftraggeber falsch bestellter Waren ist bei Lebensmittel- und Genussmittel nicht möglich. Für unsachgemäße Lagerung durch den Auftraggeber übernimmt Genussfabrik Trier keine Haftung.

§ 5 Leistungshindernisse

Genussfabrik Trier ist ausnahmsweise nicht zur Lieferung der bestellten Ware verpflichtet, wenn die Ware ordnungsgemäß bestellt wurde, jedoch deren Lieferung nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgte (kongruentes Deckungsgeschäft).

Voraussetzung ist, dass Genussfabrik Trier die fehlende Warenverfügbarkeit nicht zu vertreten hat und Sie über diesen Umstand unverzüglich informiert hat.

§ 6 Zahlung

Die Zahlung erfolgt wahlweise per:

(1) Zahlungsart: Rechnung per Vorkasse, Bar bei Lieferung, Kreditkarte, PayPal, Überweisung, oder Lastschrift (bei vorliegendem SEPA Mandat)

(2) Die Auswahl der jeweils verfügbaren Bezahlmethoden obliegt uns. Wir behalten uns insbesondere vor, Ihnen für die Bezahlung nur ausgewählte Bezahlmethoden anzubieten, beispielsweise zur Absicherung unseres Kreditrisikos nur Vorkasse.

(3) Bei Auswahl der Zahlungsart Vorkasse nennen wir Ihnen unsere Bankverbindung in der Auftragsbestätigung.

(4) Die bestellte Ware ist ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung der Rechnung zahlbar, soweit auf der Rechnung keine anderen Zahlungsvereinbarungen vermerkt sind. Bei allen Aufträgen behält sich Genussfabrik Trier das Eigentumsrecht an gelieferten Waren bis zur Vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

(5) Bei Aufträgen mit einem Netto-Umsatzvolumen über € 1.500,- erfolgen:

50 % der geschätzten Gesamtkosten Akontorechnung bei Auftragserteilung, der Rest bei Erhalt der Abschlussrechnung.

(6) Geraten Sie mit einer Zahlung in Verzug, so sind Sie zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet. Für jedes Mahnschreiben, das nach Eintritt des Verzugs an Sie versandt wird, wird Ihnen eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 EUR berechnet, sofern nicht im Einzelfall ein niedrigerer bzw. höherer Schaden nachgewiesen wird.

§ 7 Fehlmengen, Bruch- und Verlust

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für gemietete Gegenstände von der Übernahme bis zur Rückgabe. Die Rücknahme erfolgt unter Vorbehalt. Exakte Bruch- und Verlustmengen können erst nach vollständig erfolgtem Reinigungsprozess ermittelt werden. Bei Beschädigung oder Verlust durch Eigenverschulden des Auftraggebers werden die Kosten der Wiederbeschaffung beziehungsweise der Reparatur in Rechnung gestellt.

§ 8 Storno

Kündigt der Auftraggeber bis längstens 21 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn den Vertrag, so wird 50% der Auftragssumme in Rechnung gestellt. Kündigt der Auftraggeber bis 5 Tage vor

Veranstaltungsbeginn den Vertrag, so wird die volle Auftragssumme abzüglich der ersparten Leistung fällig. Steht die Leistung im Zusammenhang mit der Anmietung einer Veranstaltungsräumlichkeit, so behält sich Genussfabrik Trier vor, bei Stornierung nach Vertragsabschluss (laut Angebot) in jedem Fall die Raummiete laut Listenpreis in Rechnung zu stellen, wenn eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Bei gebuchten Veranstaltungen in unserem Bistro berechnen wir bei einer Stornierung des Auftrags bis 5 Tage vor Veranstaltungstermin zusätzlich eine Raummiete von 250,00 Euro, sofern eine Weitervermietung nicht möglich ist.

§ 9 Rücktritt

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht geleistet, so ist Genussfabrik Trier zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist Genussfabrik Trier berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten. Insofern Genussfabrik Trier nicht Eigentümer einer Veranstaltungsräumlichkeit oder des eingebrachten Equipments ist, haftet Genussfabrik Trier nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese in den Umständen der Person oder Firma des Veranstaltungsraum- oder Equipmenteigentümers begründet ist. Genussfabrik Trier behält sich vor, in diesem Fall ohne Schadensersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Schadensersatzpflicht

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Genussfabrik Trier übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht wurden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jede Veranstaltung unvermeidlich zu Abnutzungserscheinungen an dem Interieur des jeweiligen Veranstaltungsortes führt. Bei besonders empfindlichem Interieur hat uns der Kunde darauf hinzuweisen und ggf. das Interieur auf unser Verlangen hin zu entfernen bzw. gesondert zu schützen.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Trier. Mit der Auftragserteilung werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt. Änderungen und Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Genussfabrik Trier

Stand: 01.02.2020